

Name:

KV-Nr.: 2348

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 7 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

RECHTSANWÄLTE

LUTZ RÄDEKE
DR. TOMKE CLIE
SUSANNE FISCHER
DR. INGOLF STEGMÜLLERWindeckstraße 1
53111 BonnTelefon (0 228) 246 222-0
Telefax (0 228) 246 222-12**Unser Zeichen: 6H253/22 DrS****14.11.2022****1. Vermerk:**

Heute erschien nach telefonischer Vorankündigung die neue Mandantin

Miriam Gramsberg,

Lennéstraße 35,
53113 Bonn.

Die Mandantin unterzeichnete eine Vollmacht, die die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der Sozietät Rådeke Rechtsanwälte zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung bevollmächtigt, überreichte folgende Unterlagen

- Kopie der Abschrift des Erinnerungsschriftsatzes vom 08.11.2022 nebst Anlagen (**Anlage M1**),
- Kopie der Abschrift der gerichtlichen Verfügung vom 08.11.2022 (**Anlage M2**),

und schilderte sodann folgenden Sachverhalt:

„Ich habe Ärger mit meiner ehemaligen Lebensgefährtin. Frau Nadja Fang und ich waren bis 2019 ein Paar. Leider ist die Beziehung dann sehr unschön zu Ende gegangen, die Details erspare ich Ihnen. Jedenfalls bin ich aus Nadjas Wohnung in Münster aus- und zurück in meine alte Heimat Bonn gezogen. Nadja und ich hatten uns dann vor dem Landgericht Münster (Aktenzeichen 20 O 297/19) um auf Nadjas Namen laufende Geldanlagen gestritten. Wir haben uns dann im Dezember 2019 vor Gericht dahingehend verglichen, dass ich zur endgültigen Erledigung der Angelegenheit einen Betrag von 30.000,00 Euro erhalten, aber Nadja noch bis zum 01.04.2022 für die Zahlung Zeit haben sollte. Ich dachte, damit wäre alles in Ordnung, aber dann hat Nadja einfach nicht gezahlt. Frau Rechtsanwältin Villing, die mich im Prozess vor dem Landgericht Münster vertreten hatte, hat mich beruhigt und gesagt, sie würde die Zwangsvollstreckung einleiten. Aber irgendwas scheint damals mit dem Vergleich schief gelaufen zu sein, denn am 10.11.2022 habe ich eine Abschrift einer ‚Klauselerinnerung‘ von Nadja (**Anlage M1**) sowie einer gerichtlichen Verfügung vom 08.11.2022 (**Anlage M2**) von Rechtsanwältin Villing weitergeleitet erhalten. Ich habe Rechtsanwältin Villing sofort das Mandat gekündigt, weil ich finde, dass sie für den ganzen Ärger verantwortlich ist. Ich möchte, dass Sie mich ab jetzt vertreten.

Bitte begutachten Sie auf jeden Fall die Zuständigkeit des Landgerichts Münster für die Klauselerinnerung. Ich finde es schon eine Zumutung, dass Nadja dort gegen mich vorgehen will, obwohl ich doch in Bonn wohne. Ich dachte immer, dass man da klagen muss, wo der Beklagte wohnhaft ist? Und ist überhaupt das Landgericht zuständig?

Ist es denn überhaupt richtig, dass da bei der Protokollierung ein Fehler passiert ist? Muss man die Formulierung, dass die Parteien den folgenden Vergleich ‚geschlossen‘, nicht so auslegen, dass ein wirk-samer Vergleich zu Stande gekommen ist?

Aber selbst wenn es stimmt, dass bei der Protokollierung des Vergleichs ein Fehler passiert ist, muss doch im Verfahren über die Erinnerung berücksichtigt werden, was wirklich passiert ist, oder? Ich bin mir nämlich ganz sicher, dass der Vergleich in der Sitzung tatsächlich vorgespielt und genehmigt wurde! Dafür habe ich immerhin auch Rechtsanwältin Villing als Zeugin! Herr Richter am Landgericht Schmidt, der das Protokoll ja auf Tonträger aufgenommen hat, kann uns in dieser Angelegenheit leider nicht mehr helfen; er ist im Jahr 2020 bei einem tragischen Verkehrsunfall zu Tode gekommen.

Außerdem finde ich es unfair von Nadja, dass sie über zwei Jahre wartet und die ‚Schonfrist‘ aus dem Vergleich in Anspruch nimmt, aber jetzt von der vereinbarten Zahlung nichts mehr wissen will. Das müssen wir unbedingt noch in das Erinnerungsverfahren einführen!

Bitte begutachten Sie die Erfolgsaussichten von Nadjas Erinnerung und beraten Sie mich, wie wir weiter vorgehen sollten.“

2. Neues Mandat eintragen, Handakte anlegen, Fristen in Kalender und Akte notieren, unterschriebene Vollmacht und die von der Mandantin überreichten Unterlagen zur Akte nehmen.

3. Wiedervorlage sodann.

2+3 el.

14.11.22 Af



Dr. Stegmüller
Rechtsanwalt

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht sowie der **Anlage M2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den sich aus dem übrigen Sachverhalt ergebenden Inhalt hat und darüber hinaus keine Informationen enthält, die für die Fallbearbeitung relevant sind.

Nadja Fang
Domagkstraße 5
48149 Münster

Anlage M1

Münster, den 08.11.2022

KOPIE

Landgericht Münster
Am Stadtgraben 10
48143 Münster



Klauselerinnerung

Abschrift

der Frau Nadja Fang, Domagkstraße 5, 48149 Münster,

– Schuldnerin und Erinnerungsführerin –,

g e g e n

Frau Miriam Gramsberg, Lennéstraße 35, 53113 Bonn,

– Gläubigerin und Erinnerungsgegnerin –,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Villing, Loerstraße 23, 48143 Münster.

In oben genannter Sache lege ich Erinnerung gemäß § 732 ZPO ein und beantrage,

die vom Landgericht Münster am 26.10.2022 (Aktenzeichen 20 O 297/19) gegen die Erinnerungsführerin erteilte vollstreckbare Ausfertigung zum Vergleich vom 18.12.2019 und die Zwangsvollstreckung aus ihr für unzulässig zu erklären.

Begründung:

L.

Die Erinnerungsführerin und die Erinnerungsgegnerin lebten von 2008 bis 2019 im Rahmen einer nicht eingetragenen Lebensgemeinschaft zusammen. Aufgrund von Umständen, die für das vorliegende Verfahren bedeutungslos sind, kam es zum Zerwürfnis und zum Auszug der Erinnerungsgegnerin aus der gemeinsam mit der Erinnerungsführerin bewohnten Wohnung in der Domagkstraße 5 in 48149 Münster.

Die Parteien führten vor dem Landgericht Münster zum Aktenzeichen 20 O 297/19 einen Rechtsstreit, bei dem es um die Abwicklung der beendeten Lebensgemeinschaft ging. In der Güteverhandlung am 18.12.2019 schlossen die Erinnerungsführerin und die Erinnerungsgegnerin in Anwesenheit von Richter am Landgericht Schmidt eine als „Vergleich“ bezeichnete Vereinbarung. Dabei wurde die Erinnerungsführerin durch Rechtsanwalt Dr. Lindemann, Mitglied der Kanzlei Rechtsanwälte Lindemann, der seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten der Erinnerungsführerin, und die Erinnerungsgegnerin durch die auch im hiesigen Verfahren zustellungsbevollmächtigte Rechtsanwältin Villing vertreten. Die Vereinbarung, deren Text von den Anwälten im Vorhinein bereits abgestimmt und ausgedruckt worden

war, wurde von den Anwälten in der Sitzung im Namen ihrer Parteien unterschrieben und als Anlage zum Protokoll genommen.

Beweis: Kopie der beglaubigten Abschrift des Protokolls der Güteverhandlung vom 18.12.2019, der Erinnerungsführerin von Rechtsanwälten Lindemann zur Verfügung gestellt (**Anlage EF1**)

Auf Veranlassung von Rechtsanwältin Villing erteilte der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts Münster die Vollstreckungsklausel. Die vollstreckbare Ausfertigung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2019 wurde der Erinnerungsführerin am heutigen Tag durch die zuständige Gerichtsvollzieherin zugestellt. In einem beigefügten Schreiben teilte Rechtsanwältin Villing mit, in Kürze für die Erinnerungsgegnerin mit der Zwangsvollstreckung beginnen zu wollen.

Beweis: Kopie der beglaubigten Abschrift der am 26.10.2022 erteilten vollstreckbaren Ausfertigung des Protokolls der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2019 (**Anlage EF2**)
Kopie des Zustellungsumschlags vom 08.11.2022 mit Zustellungsdatum (**Anlage EF3**)

II.

Die Erinnerung ist zulässig und begründet.

Um eine mögliche Besorgnis des Gerichts direkt zu zerstreuen: Die Erinnerungsführerin ist zwar nicht als Rechtsanwältin zugelassen, aber Volljuristin. Sie kann sich daher vor dem Landgericht selbst vertreten. Von dieser Möglichkeit macht sie hier Gebrauch, da sie mit der Vertretung durch Rechtsanwälte Lindemann im Verfahren 20 O 297/19 nicht zufrieden war. Das Mandat wurde unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2019, an der die Erinnerungsführerin krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnte, gekündigt.

Der Vergleich ist nichtig.

Er hätte zu seiner Wirksamkeit vorgelesen und genehmigt werden müssen. Beides ist – ausweislich des Protokolls der Güteverhandlung vom 18.12.2019 – nicht geschehen.

Sollte die Erinnerungsgegnerin sich auf materiell-rechtliche Aspekte berufen wollen, so spielen diese im Erinnerungsverfahren keine Rolle.

Beweis: Kopie der beglaubigten Abschrift des Protokolls der Güteverhandlung vom 18.12.2019, bereits vorgelegt als **Anlage EF1**

Nadja Fang

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der **Anlagen EF2 und EF3** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen dem Schriftsatz vom 08.11.2022 – der im Original von der Erinnerungsführerin unterschrieben ist – ordnungsgemäß beigefügt sind, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass das Verfahren beim Landgericht Münster unter dem Aktenzeichen 20 O 254/22 geführt wird. Die zuständige Richterin am Landgericht Dr. Nguyen hat mit gerichtlicher Verfügung vom 08.11.2022 der Erinnerungsgegnerin eine Stellungnahmefrist von einer Woche eingeräumt. Die gerichtliche Verfügung ist der Erinnerungsführerin und Rechtsanwältin Villing – dieser nebst einer beglaubigten und einer einfachen Abschrift des Erinnerungsschriftsatzes vom 08.11.2022 nebst Anlagen – jeweils am 09.11.2022 zugestellt worden.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: **20 O 297/19**

– beglaubigte Abschrift –

Münster, den 18.12.2019

- Kopie -

**Anlage
EF1**

Gegenwärtig:
Richter am Landgericht Schmidt – als Einzelrichter –

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit

der Frau Miriam Gramsberg, Lennéstraße 35, 53113 Bonn,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Villing, Loerstraße 23, 48143 Münster,

gegen

Frau Nadja Fang, Domagkstraße 5, 48149 Münster,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Lindemann, Schlossplatz 2, 48149 Münster,

erschieden bei Aufruf:

1. die Klägerin persönlich und Rechtsanwältin Villing,
2. für die Beklagte Rechtsanwalt Dr. Lindemann.

Die Sach- und Rechtslage wurde zunächst im Rahmen der Güteverhandlung erörtert.

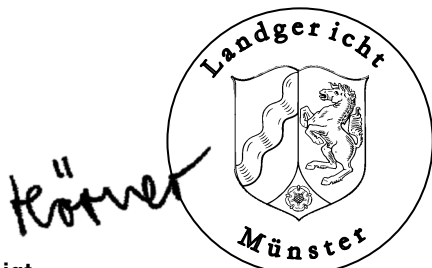
Die Parteien schlossen folgenden

Vergleich,

der als Anlage zum Protokoll genommen wird.

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger

Schmidt



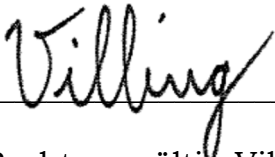
beglaubigt
Körner, Justizbeschäftigter als Ur-
kundsbeamter der Geschäftsstelle

Körner,
Justizbeschäftigter
als U.d.G.

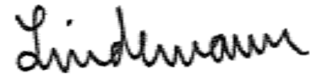
Vergleich

Die Parteien wollen ihre Lebensgemeinschaft einvernehmlich beenden. Um den Streit bezüglich der auf den Namen von Frau Fang bei der Münsterländer Kreditbank AG angelegten Gelder der Parteien beizulegen, haben sie folgende Vereinbarung getroffen:

1.
Frau Fang verpflichtet sich, Frau Gramsberg 30.000,00 Euro zu zahlen. Der Betrag ist fällig ab dem 01.04.2022.
2.
Damit ist der Rechtsstreit LG Münster, 20 O 297/19 erledigt.
3.
Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.



Rechtsanwältin Villing
(für Miriam Gramsberg)



Rechtsanwalt Dr. Lindemann
(für Nadja Fang)

Vermerk für die Bearbeitung

Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Mandantenauftrags umfassend zu begutachten. Dabei sollen auch Überlegungen zur Zweckmäßigkeit des Vorgehens angestellt werden. Zeitpunkt der Begutachtung ist der

14.11.2022.

Sollte eine weitere anwaltliche Sachverhaltsaufklärung für erforderlich gehalten werden, so ist zu unterstellen, dass die Mandantin keine weiteren Angaben machen kann, die über die im Vermerk vom 14.11.2022 gemachten hinausgehen.

Sollte eine Frage für beweisheblich gehalten werden, so ist eine Prognose zu der Beweislage (z. B. Beweislast, Qualität der Beweismittel) zu erstellen.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, der sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Bei der Bearbeitung sind die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung NRW) nicht zu berücksichtigen.

Werden Anträge an ein Gericht empfohlen, so sind diese am Ende des Vortrages auszuformulieren.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nichts anderes ergibt.

Bonn verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln. Münster verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm.

Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 2348

Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

A. Mandantenbegehren

Die Mandantin, Frau Miriam Gramsberg (**M**), bittet um Beratung, wie sie sich im Hinblick auf die Klauselerinnerung der Frau Nadja Fang (**EF**) verhalten soll. Dies dürfte maßgeblich von den Erfolgsaussichten der Erinnerung abhängen. Diese dürfte Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet ist.

B. Gutachten

I. Zulässigkeit der Klauselerinnerung

1. Statthaftigkeit

Die **Klauselerinnerung** könnte gem. **§ 732 I ZPO** statthaft sein. Mit der Klauselerinnerung – die als besonderer Rechtsbehelf den §§ 573, 766 ZPO vorgeht – kann der Schuldner formelle Mängel der Erteilung einer Vollstreckungsklausel rügen (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 43. Aufl. 2022, § 732 Rn. 2). Hier macht EF geltend, der in der Güteverhandlung vom 18.12.2019 geschlossene Vergleich mit M sei nicht formgerecht protokolliert worden. Dieser Gesichtspunkt dürfte das Verfahren der Erteilung der Vollstreckungsklausel betreffen; er ist nach der Klauselerteilung der Nachprüfung durch das die Zwangsvollstreckung durchführende Organ entzogen (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 732 Rn. 7, 8a). Damit dürfte die Klauselerinnerung statthaft sein. *Besonders aufmerksame Prüflinge könnten noch erörtern, ob das Begehren von EF als **Gestaltungsklage sui generis gem. § 767 ZPO analog (Titelgegenklage)** auszulegen sein könnte. Bei Geltendmachung von prozessualen Mängeln, insbesondere eines Verstoßes gegen § 162 I 3 ZPO, dürfte aber die Klauselerinnerung gem. § 732 ZPO – jedenfalls bei dahingehender Ausübung des dem Schuldner zustehenden Wahlrechts (vgl. BGH, Beschl. v. 16.07.2004, IXa ZB 326/03, juris, Rn. 6 f.; Thomas/Putzo/Seiler, § 732 Rn. 9) – statthafter Rechtsbehelf sein (vgl. – insoweit ohne Hinweis auf das Wahlrecht – Thomas/Putzo/Seiler, § 767 Rn. 8a); eine Umdeutung in eine Klage dürfte bereits deswegen zu unterbleiben haben, da insoweit gem. § 78 I 1 ZPO Anwaltszwang bestehen und die Klage unzulässig sein dürfte (vgl. dazu sogleich).*

2. Zuständigkeit

Das Landgericht (**LG**) Münster könnte für die Entscheidung über die Klauselerinnerung zuständig sein. Gem. **§§ 732 I 1 ZPO, 802 ZPO** ist hierfür ausschließlich das Gericht zuständig, von dessen Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel erteilt ist. Dies ist hier das LG Münster, bei dem der streitgegenständliche Vergleich geschlossen wurde. Damit dürfte das LG Münster zuständig sein. *Funktionell zuständig für die Erinnerungsentscheidung ist Richterin am LG Dr. Nguyen, da **§ 20 I Nr. 17 S. 1 RPfIG** nur für das Vollstreckungsgericht (**§ 764 II ZPO**) gilt und entsprechende Geschäfte daher dem Rechtspfleger nicht übertragen sind.*

3. Postulationsfähigkeit

EF könnte die Klauselerinnerung wirksam eingelegt haben. Grds. besteht vor dem LG zwar Anwaltszwang, **§ 78 I 1 ZPO**; die bloße Befähigung zum Richteramt genügt nicht. Gem. **§ 78 III ZPO** gilt der Anwaltszwang aber nicht für Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können. Diese Möglichkeit besteht nach h.M. für die Klauselerinnerung (vgl. i.E. Thomas/Putzo/Seiler, § 732 Rn. 3), sodass EF diese

hier einlegen konnte, ohne durch einen Rechtsanwalt vertreten zu sein. *Besonders aufmerksame Prüflinge könnten noch genauer erörtern, woraus die Möglichkeit zur Einlegung zu Protokoll der Geschäftsstelle in Ansehung der **Regelungslücke** in § 732 ZPO folgt. Es dürfte sich um eine **analoge Anwendung von § 569 II, III ZPO** (zur Erinnerung gem. § 766 ZPO vgl. auch BGH, Urt. v. 22.06.1977, VIII ZR 5/76, juris, Rn. 16; MüKo-ZPO/Karsten Schmidt/Brinkmann, 6. Aufl. 2020, § 766 Rn. 41) bzw. **§ 573 I 2 ZPO** handeln, da nicht einzusehen sein dürfte, warum sofortige Beschwerde und Erinnerung gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten insoweit privilegiert sein sollten (**vergleichbare Interessenlage**). A.A. in Ansehung von § 569 III Nr. 1 ZPO wegen des dem Anwaltszwang unterliegenden Verfahrens vor dem Prozessgericht wohl vertretbar; die Prüfung der dann unzulässigen Klauselerinnerung wäre wegen der vom Bearbeitungsvermerk geforderten umfassenden Begutachtung aber fortzusetzen.*

4. Form

Der Schriftsatz vom 08.11.2022 dürfte die nötige Form wahren; die Klauselerinnerung kann analog §§ 569 II, III, 573 I 2 ZPO schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden (vgl.o.).

5. Frist

Eine Frist zur Einlegung der Klauselerinnerung besteht mangels entsprechender Regelung nicht (vgl. zur Erinnerung gem. § 766 ZPO: BGH, Beschl. v. 13.10.2011, VII ZB 7/11, juris, Rn. 7; Thomas/Putzo/Seiler, § 766 Rn. 20).

6. Rechtsschutzbedürfnis (RSB)

Das RSB für die Klauselerinnerung könnte vorliegen. Dieses besteht ab Erteilung der Vollstreckungsklausel bis zum vollständigen Ende der Zwangsvollstreckung (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 732 Rn. 5). Hier hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Vollstreckungsklausel am 26.10.2022 erteilt; ein Zwangsvollstreckungsversuch hat bisher nicht stattgefunden. Damit besteht das RSB.

II. Begründetheit der Erinnerung

Die Erinnerung könnte auch begründet sein. Die Erinnerung ist begründet, wenn eine formelle Einwendung besteht, die dazu führt, dass im Zeitpunkt der Entscheidung über die Erinnerung die Vollstreckungsklausel nicht erteilt werden dürfte. Hier kommt die Unwirksamkeit des Vollstreckungstitels in Betracht, die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu prüfen hat (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 732 Rn. 7).

1. Wirksamkeit des Vergleichs vom 18.12.2019

Der Vergleich vom 18.12.2019 könnte unwirksam sein. *Ein der Vollstreckbarkeitserklärung zugänglicher Anwaltsvergleich i.S.v. **§ 796a ZPO** dürfte mangels Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nicht vorliegen.*

a. Verfahrensverstoß

Gem. **§§ 162 I 1, 160 III Nr. 1 ZPO** ist erforderlich, dass ein Prozessvergleich den Beteiligten vorgelesen oder zur Durchsicht vorgelegt und von diesen genehmigt wird. Im Protokoll ist nach **§ 162 I 3 ZPO** zu vermerken, dass dies geschehen und die Genehmigung erteilt ist. Dem Vermerk im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2019 dürfte nicht entnommen

werden können, dass den Beteiligten der Vergleichstext noch einmal vorgelesen bzw. vorgespielt und von ihnen genehmigt worden ist. Es ist im Protokoll nur dokumentiert, dass die Parteien den als Anlage zum Protokoll genommenen Vergleich „geschlossen“. Den gem. § 162 I 3 ZPO erforderlichen, ausdrücklichen Vermerk, dass der Vergleichstext vorgelesen und von den Beteiligten genehmigt wurde, enthält das Vergleichsprotokoll aber gerade nicht.

b. Folgen

Grds. ist Folge des Verstoßes gegen die Aufnahme des Vermerks nach § 162 I 3 ZPO, dass dem Protokoll insoweit nicht seine besondere Beweiskraft zukommt, aber die Prozesshandlung wirksam bleibt (vgl. BGH, Beschl. v. 04.07.2007, XII ZB 14/07, juris, Rn. 6, 8; Thomas/Putzo/Seiler, § 162 Rn. 2). Dies dürfte aber wegen dessen herausragender Bedeutung als Vollstreckungstitel dann nicht gelten, wenn ein Prozessvergleich unrichtig protokolliert wird (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 7; Thomas/Putzo/Seiler, § 159 Rn. 4; siehe auch BGH, Urt. v. 18.06.1999, V ZR 40/98, juris, Rn. 11). Fehlt dieser Vermerk, so darf keine Klausel erteilt werden. Denn in diesem Fall dürfte es dem Klauselerteilungsorgan nicht möglich sein, festzustellen, dass ein wirksamer Vergleich geschlossen wurde (vgl. *Lackmann*, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Aufl. 2021, Rn. 716). *Dass der Vergleich wegen seiner Doppelnatur trotz fehlenden Vermerks materiell-rechtlich wirksam sein und im Hinblick auf § 127a BGB ggf. weitreichende Wirkungen entfalten kann (vgl. BGH, Urt. v. 18.06.1999, V ZR 40/98, juris, Rn. 10 ff.; Thomas/Putzo/Seiler, § 162 Rn. 2, § 794 Rn. 30, 11), dürfte im vorliegenden Verfahren keine Rolle spielen.*

2. Einwendungen von M

Die Einwendungen von M dürften unerheblich sein, sodass auf eine Beweisaufnahme hierzu zu verzichten sein dürfte.

a. Behauptete tatsächliche Verlesung und Genehmigung

Es würde nicht darauf ankommen, ob der Vergleich – wie von M behauptet – von Richter am LG Schmidt (RS) in der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2019 tatsächlich vollständig vorgelesen bzw. vorgespielt und von den Parteien genehmigt wurde, das Protokoll also insoweit unrichtig ist, wenn dieser Einwand im Klauselerinnerungsverfahren nicht berücksichtigt werden kann. Das Klauselerinnerungsverfahren ist ein formalisiertes Verfahren, bei dem lediglich überprüft wird, ob das Klauselerteilungsorgan die Klausel zurecht erteilt und die formalen Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel beachtet hat. Spiegelbildlich zur (stark eingeschränkten und rein formalen) Prüfungskompetenz des Klauselerteilungsorgans dürfte auch das Gericht sich auf die Prüfung beschränken müssen, ob die formalen Voraussetzungen für die Erteilung der Klausel vorlagen. Weil der Prüfungsumfang im Klauselerinnerungsverfahren demjenigen im formellen Klauselerteilungsverfahren entspricht, können in das Erinnerungsverfahren keine anderen Argumente eingebracht werden als solche, die auch bei der Klauselerteilung hätten beachtet werden müssen (MüKo-ZPO/Wolfsteiner, § 732 Rn. 3; vgl. auch Thomas/Putzo/Seiler, § 732 Rn. 7). Die Formwirksamkeit eines gerichtlichen Vergleichsschlusses wird bei der Prüfung der Klauselerteilung nur auf der Grundlage des Vergleichsprotokolls überprüft. Über die Behauptung, dass die für die Formwirksamkeit erforderliche Verlesung sowie die Genehmigung eines Vergleichs trotz fehlenden Vermerks tatsächlich erfolgt ist, erhebt der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Klauselerteilungsverfahren keinen Beweis. Folglich kann diese Frage auch im Klauselerinnerungsverfahren nicht geprüft werden. *Besonders aufmerksame Prüflinge könnten noch erörtern, ob sich etwas anderes daraus*

ergibt, dass Unrichtigkeiten des Protokolls gem. **§ 164 I ZPO** jederzeit berichtigt werden können. Nach einer etwaigen **Protokollberichtigung** wäre zwar eine Klauselerteilung möglich. Hierfür ist aber ein besonderes Verfahren vorgesehen. Der gem. **§ 164 III 1 ZPO** erforderliche Protokollberichtigungsvermerk muss nämlich gem. **§ 164 III 2 ZPO** durch den Richter unterschrieben werden, der auch das zu berichtigende Protokoll unterschrieben hat – was hier angesichts des Todes von RS nicht mehr möglich sein dürfte. Im Übrigen dürfte es sich auch um eine wesentliche Förmlichkeit gem. **§ 165 ZPO** handeln, bei der nur der Beweis der Fälschung zulässig ist (vgl. MüKo-ZPO/Fritsche, § 165 Rn. 7).

b. Einwand von Treu und Glauben

Soweit M einwendet, EF könne sich nach Treu und Glauben gem. **§ 242 BGB** („unfair“) nicht auf die Unwirksamkeit des Vergleichs berufen, könnte es sich hierbei um eine materielle Einwendung handeln, die im Erinnerungsverfahren ebenfalls nicht überprüft werden darf (vgl. MüKo-ZPO/Wolfsteiner, Thomas/Putzo/Seiler, a.a.O.). Zwar dürfte auch das Verhalten eines Beteiligten in einem gerichtlichen Verfahren gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen oder rechtsmissbräuchlich sein können; dies ist der Fall, wenn im Falle widersprüchlichen Verhaltens einer Seite für den anderen Teil bereits ein Vertrauenstatbestand entstanden ist oder besondere Umstände die Rechtsausübung als treuwidrig erscheinen lassen (vgl. zu einem nicht formgültigen Vergleichsschluss in einem Klageverfahren: BGH, Urt. v. 14.07.2015, VI ZR 326/14, juris, Rn. 24 ff.). Dies dürfte wegen der Besonderheiten des Klauselerinnerungsverfahrens aber jedenfalls auf auch für das Klauselerteilungsorgan evident erkennbare Verstöße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben zu beschränken sein (vgl. BGH, Beschl. v. 16.07.2004, IXa ZB 326/03, juris, Rn. 9; in diese Richtung auch MüKo-ZPO/Wolfsteiner, § 724 Rn. 49). A.A. (gar keine Prüfung über Äußerlichkeiten hinausgehender Umstände durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle) gut vertretbar (vgl. Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, 18. Aufl. 2021, § 724 Rn. 6). Hier dürften aber die von M vorgebrachten Tatsachen (Ausnutzen der mit dem Vergleich „erkauften“ Ruhe durch EF) gerade nicht zum Prüfungsprogramm des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle gehören.

3. Zwischenergebnis

Die Erinnerung dürfte begründet sein.

III. Ergebnis

Die Klauselerinnerung der EF gegen M dürfte Erfolg haben.

C. Zweckmäßigkeit

Da die von EF erhobene Erinnerung zulässig und begründet sein dürfte, sollte M geraten werden, sich nicht gegen die Klauselerinnerung zu verteidigen, auch um Gebühren zu sparen. Ein auch im Erinnerungsverfahren mögliches Anerkenntnis gem. **§ 93 ZPO** (vgl. Thomas/Putzo/Hübtege, § 93 Rn. 2; Thomas/Putzo/Seiler, § 307 Rn. 5) dürfte nicht geboten sein, da für das Verfahren der Klauselerinnerung keine Gerichtsgebühren entstehen (vgl. Thomas/Putzo/Seiler, § 732 Rn. 12) und die Entstehung von Kosten auf Seiten von EF, die sich selbst vertritt, nicht zu erwarten sein dürfte. Stattdessen dürfte der Prozess vor dem LG Münster zu Az. 20 O 297/19 fortzusetzen sein. Besonders aufmerksame Prüflinge könnten noch erwägen, der ehemaligen Prozessbevollmächtigten der M den Rechtsstreit gem. **§§ 72 ff., 67 ZPO** zu verkünden, um einen Regressprozess vorzubereiten.